13. Rechtsstellung der Feldgeschworenen

13.1

[1]Die Fachaufsicht über die Feldgeschworenen obliegt den unteren Vermessungsbehörden. [2]Sie prüfen insbesondere, ob die Abmarkung von den Feldgeschworenen ordnungsgemäß durchgeführt wird. [3]Ferner nehmen sie sich der Aus- und Fortbildung der Feldgeschworenen an. [4]Die Unterweisung kann beim Vollzug der Abmarkungen, aber auch bei besonderen Fortbildungsveranstaltungen erfolgen.

13.2

[1]Bei Abmarkungsarbeiten der staatlichen Vermessungsbehörden übernimmt die leitende Person auch die Verantwortung für die Dienstleistung der Feldgeschworenen. [2]Bei Amtspflichtverletzungen der Feldgeschworenen haftet der Träger dieser Behörde (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 AbmG) auch dann, wenn die Feldgeschworenen nach den Anweisungen der leitenden Person die Abmarkung in deren Abwesenheit zu Ende führen.